

Allgemeine Vertragsbedingungen für Montageleistungen („AGB-Montage“) der nobilia-Werke J. Stickling GmbH & Co. KG („nobilia“)

1. Allgemeines

a) Für alle von nobilia erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit der Planung oder Montage von separat bei nobilia erworbenen Waren gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Das gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, auch wenn die AGB-Montage im Einzelfall nicht erneut gesondert vereinbart werden.

b) Die Einkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners finden keine Anwendung, selbst wenn nobilia ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie verpflichten nobilia auch dann nicht, wenn bei Vertragsschluss auf ein Dokument unseres Vertragspartners Bezug genommen wird, das dessen Bedingungen enthält oder darauf verweist.

2. Vertragsschluss, Preise

a) Der Vertragspartner kann die von nobilia angebotenen Leistungen schriftlich oder per E-Mail oder ggf. elektronisch verbindlich bei nobilia bestellen („Bestellung“).

b) Die Bestellung ist für nobilia nur verbindlich, soweit wir sie durch Auftrags- mit Auftragsbestätigungsnummer bestätigen („Auftragsbestätigung“). Bestellungen können innerhalb von einer Woche nach Zugang durch nobilia angenommen werden.

c) Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist für die darin aufgeführten Leistungen gültig und verbindlich. Die Preise verstehen sich ohne die jeweilige gesetzliche MwSt. sowie, soweit nichts Anderslautendes vereinbart wurde, ohne sonstige evtl. anfallende Zölle, Abgaben oder sonstige Gebühren. Diese werden zu den Sätzen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung abgerechnet.

d) Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich aller Steuern, Zölle sowie ggf. sonstiger Gebühren und Abgaben. Diese werden mit dem im Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden Sätzen in Rechnung gestellt.

3. Regelungen zum Aufmaßservice

a) Innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung übernimmt nobilia das Aufmaß für den Bereich, in dem die zu liefernde Küche installiert werden soll („Küchenstandort“). Den konkreten Termin für das Aufmaß stimmt nobilia individuell mit dem Eigentümer bzw. Besitzer des Küchenstandortes („Endkunde“) ab.

b) Bei der Aufmaßnahme vermisst und skizziert nobilia den Küchenstandort und stellt dem Vertragspartner den erstellten Plan zur Verfügung. Bei der Aufmaßnahme werden die Stellen für Wasser-, Abfluss- und Gasrohre, elektrische Stecker, Anschlüsse und Belüftung vermerkt. nobilia ist lediglich dafür verantwortlich, sichtbare und zugängliche Merkmale des Küchenstandortes zu vermerken. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Endkunde beim Küchenaufmaß anwesend ist, um Fragen in Bezug auf die Bauweise oder Beschaffenheit der Wände, des Bodens, der Wasser-, Abfluss- und Gasrohre, der elektrischen Stecker, der Anschlüsse und der Belüftung des Küchenstandortes zu beantworten.

c) Soweit nobilia nicht mit der Aufmaßnahme beauftragt wurde, ist der Vertragspartner für das Aufmaß und die Richtigkeit der mitgeteilten Maße allein verantwortlich.

4. Vorabplanungscheck

a) Innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung und Eingang der von dem Vertragspartner oder dessen Endkunden geplanten Küche, überprüft nobilia am Küchenstandort die Umsetzbarkeit der geplanten Küche. Der konkrete Termin zum Vorabplanungscheck wird individuell mit dem Eigentümer bzw. Besitzer des Küchenstandortes abgestimmt.

b) nobilia ist im Rahmen des Vorabplanungschecks lediglich verpflichtet, auf solche Fehler in der Planung der Küche hinzuweisen, die einer Montage und Nutzung der geplanten Küche am Küchenstandort relevant entgegenstehen. nobilia ist nicht verpflichtet, auf nicht funktionsrelevante oder optische bzw. ästhetische Planungsfehler hinzuweisen. Soweit wir zu diesen nichtprüfungsrelevanten Aspekten Auskünfte geben oder beratend tätig sind, geschieht dies als reine Gefälligkeit unter Ausschluss der Haftung. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt.

c) Soweit nobilia nicht mit einem Vorabplanungscheck beauftragt wurde, ist der Vertragspartner für die Umsetzbarkeit und die Montierbarkeit der von ihm bei nobilia bestellten Küche allein verantwortlich. nobilia gewährleistet ohne einen vorherigen Vorabplanungscheck nicht, dass die von nobilia erworbenen Waren am Küchenstandort montiert werden können.

5. Montagedienstleistungen

a) Soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde, wird nobilia die bestellten Waren des Vertragspartners beim Endkunden am Küchenstandort montieren.

b) Folgende Leistungen gehören nicht zu dem von nobilia angebotenen Leistungsumfang bei Montagedienstleistungen im Sinne dieser Ziffer 5:

- (1) Montage von Granitarbeitungsplatten oder Granitmodulen,
- (2) Wasserinstallationen mit Ausnahme von
 - a. GSP Zu- und Ablaufverlängerungen, wenn diese vom Hersteller mitgeliefert werden und
 - b. Abflusssarbeiten mit HT Rohren bis zu einer Länge von einem Meter.

Die vorstehenden Installationen nach (2) a) und b) erfolgen nur bei DIN gemäßen Objekten in Deutschland,

- (3) Elektroinstallationen im Ausland,
- (4) Elektroinstallationen an Elektronanschlüssen, die nicht den geltenden DIN oder anderen Normen entsprechen,
- (5) Austausch von defekten elektrischen Anschlüssen bzw. Dosen,
- (6) Anschluss von Elektrogeräten an Mehrfachverteiler, wenn diese 3500 Watt überschreiten,
- (7) tapezieren und streichen,
- (8) Anschluss von Gasgeräten,
- (9) Bearbeitung (z.B. Bohren und Zuschneiden) von Nischenverkleidungen aus Glas,
- (10) Abdichtung von Küchenmöbeln und Arbeitsflächen,
- (11) Grundreinigung (besenrein) des Küchenstandortes und
- (12) Müllentsorgung.

c) Der Vertragspartner gewährleistet folgende Bedingungen, um eine ordnungsgemäße Montage der Waren am Küchenstandort zu ermöglichen:

- (1) eine(n) freie(n) und einfache(n) Anfahrt und Zugang zum Küchenstandort;
- (2) die Böden am Küchenstandort sind an den Stellen, an denen die Produkte gehandhabt werden, ordnungsgemäß abgedeckt. Der Küchenstandort ist angemessen sauber. Dies gilt nicht, soweit nobilia auch mit Demontage der bestehenden Küche am Küchenstandort beauftragt wurde;
- (3) Die Malerarbeiten sind beendet und die Farbe ist trocken;
- (4) die Wände am Küchenstandort müssen mindestens 100 mm stark und dafür geeignet sein, Wandschränke, deren Aufhängepunkte jeweils eine vertikale Lasttragfähigkeit von mindestens 55 Kilogramm verlangen, aufhängen zu können.
- (5) die Wände und der Boden des Küchenstandortes müssen glatt und eben sein. D.h., dass die Krümmung des Bodens und der Wände jeweils für eine Länge von zwei Metern nicht mehr als 5 mm betragen darf. Insbesondere darf die Wand am Küchenstandort nicht mehr als 5 mm vom Boden bis zum oberen Ende der zu montierenden Wand- bzw. Hochschranke nach vorne oder hinten geneigt sein. Der Boden darf über die gesamte Länge der Küche nicht mehr als 20 mm Höhendifferenz aufweisen;
- (6) die jeweiligen Ecken des Küchenstandortes müssen, wenn eine Winkelküche montiert werden muss, einen Winkel von $90^\circ \pm 0,2^\circ$ aufweisen;
- (7) Belüftungsrohre müssen vor der Montage der Ware verbaut sein. Das Endrohrstück der Belüftung muss für den Fall, dass ein Deckenanschluss montiert werden soll, abgewinkelt sein;
- (8) sämtliche Rohrleitungen und elektrische Verkabelungen müssen vor der Montage sowie gemäß der Küchenplanung fertiggestellt sein;
- (9) Herdanschlusskabel dürfen nicht länger als 5m sein;
- (10) Die Mindesttemperatur am Standort sollte 15°C betragen;
- (11) keine Störungen durch Dritte am Küchenstandort während der Montage;

(12) Zugang zu Strom für elektrische Werkzeuge gemäß den Normen des Landes am Küchenstandort sowie Beleuchtung während des gesamten Montagezeitraums.

Zusätzliche Kosten einschließlich Wartezeiten, die aufgrund Nichteinhaltung dieser Ziffer 5c) entstehen, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Die §§ 642 ff. BGB finden Anwendung.

d) nobilia ist berechtigt, die Küche innerhalb eines Zeitrahmens von fünfzehn Werktagen ab dem Zugang der Auftragsbestätigung aufzubauen. nobilia stimmt mit dem Eigentümer bzw. Besitzer des Küchenstandortes das konkrete Datum für die Montage unverzüglich ab.

e) nobilia informiert den Vertragspartner über die abgeschlossene Montage und stellt dem Vertragspartner ein vom Endkunden unterschriebenes Abnahmeprotokoll zur Verfügung. Der Vertragspartner kann auf Basis dieses Protokolls die Abnahme erklären oder den Küchenstandort und die durchgeführten Montagedienstleistungen unmittelbar nach erfolgter Montage, auf Mängel und Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit überprüfen und, soweit nicht eine Abnahme hinsichtlich der Qualität der Arbeiten ausgeschlossen ist, die Montagedienstleistungen ablehnen. Für den Fall, dass der Vertragspartner die Montagedienstleistungen nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung des Abschlusses der Montage abnimmt, gelten die Montagedienstleistungen als abgenommen.

6. Demontageservice

a) Soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde, wird nobilia die am Küchenstandort vorhandene Küche demontieren.

b) Folgende Leistungen gehören nicht zu dem von nobilia angebotenen Leistungsumfang der Demontage im Sinne dieser Ziffer 6:

- (1) Entsorgung der demontierten Gegenstände;
- (2) Demontage von Elektrogeräten mit Gasanschluss.

c) nobilia gewährleistet weder, dass die Gegenstände ohne Beschädigungen demontiert werden können, noch dass die Gegenstände nach der Demontage wiederverwendet werden können.

7. Annahmeverzug

Zusätzliche Kosten einschließlich Wartezeiten, die infolge der Verzögerung der Annahme oder Nichtannahme einer Montageleistung gemäß Ziffer 3 bis 6 dieser AGB-Montage entstehen, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner kann gegen Forderungen nobilias nur aufrechnen, sofern die Gegenforderungen des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Anspruch sowie der Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis basieren. Der Vertragspartner ist lediglich dann und in dem Umfang berechtigt Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wie diese Rechte auf derselben Transaktion wie die ausstehenden Leistungen nobilias basieren.

9. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners für die Montagedienstleistungen nach den Ziffern 3 bis 6 dieser AGB-Montage richten sich grundsätzlich nach §§ 633 ff. BGB.

b) Die Mängelrechte des Vertragspartners sind auf die Nacherfüllung beschränkt, sofern die Nacherfüllung nicht fehlschlägt. In diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Rechts zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB und der Regress für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

10. Schadensersatz

a) nobilias verschuldensabhängige Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach folgender Maßgabe eingeschränkt:

b) nobilia haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Erbringung der termingerechten Leistung sowie Pflichten, die unserem Vertragspartner den Schutz von Leib oder Leben seines Personals oder den Schutz seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

c) Soweit nobilia dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die nobilia bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die bei Anwendung verkehrserüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden können.

d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

e) Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Vertraulichkeit

a) Die Parteien behandeln Informationen über den Inhalt des Vertrags und sonstige Informationen, die sie in Verbindung mit und der Durchführung des Vertrags erhalten haben, die technischer, finanzieller oder geschäftlicher Art sind, insbesondere sich auf die Preisberechnung beziehen, streng vertraulich und legen diese keiner dritten Partei gegenüber offen.

b) Die Parteien gewährleisten, dass sämtliche ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, ebenfalls der in Absatz (1) festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

12. Sonstiges

a) Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche Internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausgeschlossen.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige ordentliche Gericht in Bielefeld, Deutschland.

c) Arbeitssprache für sämtliche Dokumentationen ist Deutsch.

d) Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag bedarf der Zustimmung der anderen Partei, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Stand: Juni 2020